



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Investitionsförderung des Neubaus der Kindertageseinrichtung Lösenbach - Abgabe einer Sicherungserklärung

hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

Beschlussvorlage Nr. 061/2020

Produkt: 06.01.01 Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Im Fall der Rückforderung durch das Land muss die Stadt die Rückforderungsansprüche vollumfänglich erfüllen.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Die Abgabe der Sicherungserklärung erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 24 SBG VIII.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Herrn Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsherrn Oliver Fröhling am 23.03.2020 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die rechtsverbindliche Sicherungserklärung entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Muster abzugeben. Die Ermächtigung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass in dem Muster noch geringfügige – insbesondere redaktionelle – Veränderungen vorgenommen werden.

Begründung:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.04.2015 bzw. am 26.09.2016 beschlossen, das Gebäude der bislang zweigruppigen Kindertageseinrichtung Lösenbach, Schubertstraße 9a, sukzessive abzubauen, um an gleicher Stelle einen Neubau für eine künftig viergruppige Einrichtung zu errichten. Im Jahr 2017 wurde mit den ersten Baumaßnahmen begonnen. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 werden die Maßnahmen abgeschlossen sein. Die Kindertageseinrichtung wird dann mit vier Gruppen geführt werden.

Der Neubau wird durch die Stadt Lüdenscheid errichtet und anschließend an den Träger der Kindertageseinrichtung (Deutsche Rote Kreuz Kinderwelt Altena-Lüdenscheid gGmbH) vermietet. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Lüdenscheid.

Zum Zeitpunkt der Projektinitiierung war keine Investitionsförderung absehbar. Nachdem aber zwischenzeitlich neue Fördermöglichkeiten geschaffen wurden, hat die Stadt Lüdenscheid auf Antrag des Trägers im Dezember 2017 beim Landesjugendamt (LJA) die Gewährung einer Zuwendung für den Bau und die Ersteinrichtung beantragt. Im Laufe des Jahres 2019 wurde eine Zuwendung in Höhe von 810.000 € durch das LJA bewilligt (715.500 € für den Bau, 94.500 € für die Ersteinrichtung). Gefördert werden lediglich zusätzlich geschaffene Plätze.

Während des laufenden Antragsverfahrens trat die neue Investitionsförderrichtlinie des Landes in Kraft (Runderlass vom 02.04.2019), die nunmehr ab einer Zuwendungshöhe von 500.000 € eine dingliche Sicherung eventueller Rückforderungsansprüche des Landes vorsieht. Der Zuwendungsbescheid des LJA enthält dementsprechend die Auflage, dass die Weiterbewilligung der Zuwendung an den Träger mit der Auflage zu versehen ist, dass der Rückzahlungsanspruch in Höhe von 810.000 € für die Dauer der Zweckbindungszeit (Anmerkung: diese beträgt 20 Jahre) durch die Eintragung einer brieflosen Grundschuld zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen an bereitester Stelle im Grundbuch gesichert wird.

Nach mehrfacher Rücksprache der Verwaltung mit dem LJA ist eine formelle Weiterbewilligung der Zuwendung durch die Stadt Lüdenscheid an den Träger auch dann notwendig, wenn die Stadt Lüdenscheid den überwiegenden Teil der Zuwendung selbst verwendet. Dies wird damit begründet, dass die Zuwendung grundsätzlich dem Träger der Kindertageseinrichtung zusteht. Der Entwurf des Weiterbewilligungsbescheides der Stadt sieht vor, dass der für den Bau bewilligte Anteil der Zuwendung nicht an den Träger ausgezahlt, sondern durch die Stadt einbehalten wird. Lediglich der für die Ersteinrichtung bewilligte Teil der Zuwendung wird an den Träger ausgezahlt.

Die Eintragung einer Grundschuld durch den Träger zulasten des Grundstücks, auf dem die Kindertageseinrichtung steht, ist nicht möglich, da der Träger nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Da die Baumaßnahme bei Inkrafttreten des Erlasses schon sehr weit voran geschritten und weder in der Planungs- noch in der ersten Bauphase die Eintragung einer Grundschuld absehbar war, konnte die Verwaltung mit dem Träger erst in 2019 Gespräche über die Eintragung einer Grundschuld auf einem anderen Grundstück des Trägers führen. Eine solche Eintragung wird vom Träger allerdings abgelehnt.

Die Eintragung einer Grundschuld zulasten des städtischen Grundstücks ist nach § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ausgeschlossen, da die Gemeinde keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen darf.

In besonders begründeten Einzelfällen lässt die Investitionsförderrichtlinie des Landes auch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung seitens des Zuwendungsempfängers (=Stadt Lüdenscheid) als Sicherung gegenüber dem Land zu. Auf Nachfrage der Verwaltung hat das LJA in Aussicht gestellt, dass in der vorliegenden Konstellation ein begründeter Ausnahmefall vorliegen könnte. Da das Instrument der „rechtsverbindlichen Sicherungserklärung“ erstmals in 2019 mit der neuen Richtlinie zur Anwendung kam, war zunächst unklar, wie eine solche Erklärung auszusehen hat. Ende 2019 wurde der Stadt schließlich vom LJA das dieser Vorlage beigefügte Muster zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung hält es im vorliegenden Fall für vertretbar, diese Sicherungserklärung abzugeben. Die Stadt Lüdenscheid verpflichtet sich hiermit, etwaige Rückzahlungsansprüche des Landes vollumfänglich zu erfüllen. Allerdings ist die Stadt Lüdenscheid als Zuwendungsempfänger ohnehin gegenüber dem Land in der Rückzahlungspflicht. Zudem stellt die Stadt Lüdenscheid die zweckentsprechende Verwendung der für den Bau bewilligten Zuwendung, und damit des weitaus überwiegenden Teils der Zuwendung, selbst sicher.

Falls weder eine dingliche Sicherung noch die Abgabe der Sicherungserklärung erfolgt, können die bereits bewilligten Landesmittel nicht abgerufen werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe der Sicherungserklärung – nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht – kein anzeigepflichtiges Rechtsgeschäft nach § 87 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darstellt.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 06.05.2020

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas